

Verkündungsblatt 1|2017

Ausgabedatum 13.01.2017

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Berichtigung des Verkündungsblattes 27/2016 vom 16.12.2016) Seite 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Diplom Elektrotechnik und
Diplom Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik Seite 6

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
Navigation und Umweltrobotik Seite 7

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
Wissenschaft und Gesellschaft Seite 10

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Leibniz Universität
Hannover im "Tenure-Track-Verfahren" Seite 13

Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von "Tenure-Track-Verfahren" Seite 16

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 27/2016 vom 16.12.2016, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht.

Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Fakultät) hat gemäß der Grundordnung der Universität die folgende Promotionsordnung erlassen.

§ 1 Akademische Grade

- (1) Die Fakultät verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht die Fakultät in einem Ehrenpromotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)“.

§ 2 Promotionsleistungen

¹Promotionsleistungen sind eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste wirtschaftswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und ihre mündliche Verteidigung (Disputation). ²Die Dissertation kann eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit sein, sofern sich die einzelnen Beiträge abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 3 Promotionskollegium

- (1) ¹Mitglieder des Promotionskollegiums sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Diese gehören dem Promotionskollegium nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät noch zwei Jahre lang an.
- (2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die Volkswagenstiftung, das European Research Council oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, können auf Beschluss des Fakultätsrats in das Promotionskollegium aufgenommen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium mit Prädikatsexamen im Fachgebiet der Promotion an einer anerkannten Hochschule in Deutschland voraus.
- (2) Der Fakultätsrat kann die Zulassung beschließen und an Auflagen binden, wenn der in Abs. 1 genannte Grad in einem anderen Fachgebiet oder im Ausland erworben wurde; im letzteren Fall entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Zulassung beschließen, wenn der in Abs. 1 genannte Grad ohne Prädikatsexamen erworben wurde.
- (4) ¹Der Fakultätsrat kann Personen, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, bei herausragender Befähigung aufgrund einer Eignungsfeststellung durch ein persönliches Gespräch mit dem vorschlagenden Mitglied des Promotionskollegiums nach § 5 und zwei weiteren vom Dekanat bestimmten Mitgliedern des Promotionskollegiums über die bisherige wissenschaftliche Arbeit zur Promotion zulassen. ²Die Zulassung kann an Auflagen gebunden werden, die innerhalb von zwei Semestern den Erwerb von bis zu 30 ECTS aus dem Studienangebot für den Master Wirtschaftswissenschaft an der Fakultät vorschreiben. ³Die Frist kann einmalig verlängert werden. ⁴Näheres dazu regelt und entscheidet der Fakultätsrat.

§ 5 Annahme zur Promotion

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung einer Dissertation über das beabsichtigte Thema zu betreuen und ein Promotionsverfahren durchzuführen.
- (2) ¹Die Annahme zur Promotion erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds des Promotionskollegiums. ²Dem Vorschlag sind ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang, beglaubigte Zeugnisse über das Studium und eine Betreuungsvereinbarung beizufügen.
- (3) Das Dekanat beschließt die Annahme, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind.
- (4) ¹Die Annahme zur Promotion wird auf Antrag der bzw. des Angenommenen zurückgenommen. ²Die Annahme kann außerdem aus triftigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn Pflichten der Betreuungsvereinbarung durch die Doktorandin oder den Doktoranden schwerwiegend verletzt wurden. ³Sie erlischt nach Ablauf von sechs Jahren und kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Dekanat eröffnet das Verfahren auf Antrag, dem folgende Nachweise und Anlagen beizufügen sind:
1. Drei gebundene Exemplare der Dissertation, eine elektronische Version sowie ein Schriftenverzeichnis;
 2. der Nachweis über die Annahme gemäß § 5;
 3. Nachweise über einen in der Regel 30minütigen wissenschaftlichen Vortrag an der Fakultät sowie einen weiteren Vortrag auf einer auswärtigen wissenschaftlichen Tagung;
 4. eine Erklärung über anderweitige Promotionsversuche;
 5. eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig ohne Hilfe Dritter verfasst wurde, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden und Stellen, die den Schriften anderer Autoren entnommen wurden, also solche kenntlich gemacht sind;
 6. Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (2) ¹Zusammen mit der Eröffnung setzt das Dekanat aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionskollegiums eine Prüfungskommission mit drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein. ²Zwei Mitglieder erstellen je ein Gutachten über die Dissertation, ein weiteres Mitglied übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission. ³Abweichend von Satz 1 darf eine Minderheit der Mitglieder der Prüfungskommission einer anderen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder einer anderen Hochschule oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule angehören.
- (3) Ein promoviertes Mitglied der Mitarbeitergruppe, das von den Vertretern der Mitarbeitergruppe im Fakultätsrat benannt wird, gehört der Prüfungskommission mit beratender Stimme an.

§ 7 Gutachten und Voten

- (1) ¹Die Gutachten sind binnen drei Monaten zu erstellen. ²Darin ist die Dissertation, gegebenenfalls mit Auflagen, unter Verwendung folgender Notenstufen zu bewerten: Summa cum laude (mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (bestanden), non sufficit (nicht bestanden).
- (2) ¹Das Dekanat legt die Dissertation und die Gutachten vier Wochen lang zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionskollegiums aus. ²Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied des Promotionskollegiums ein schriftliches begründetes Votum zur Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation abgeben.

§ 8 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mit mindestens „rite“ bewertet wurde und kein ablehnendes Votum gemäß § 7 Abs. 2 vorliegt.
- (2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sie in beiden Gutachten mit „non sufficit“ bewertet wurde.
- (3) ¹In den übrigen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit. ²Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie weitere Gutachten einholen.
- (4) Sofern die Annahme nach § 7 Abs. 1 mit Auflagen empfohlen wurde, entscheidet die Prüfungskommission über die zu erfüllenden Auflagen.

§ 9 Disputation

- (1) ¹Nach Annahme der Dissertation findet die Disputation statt. ²Zu dieser wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen. ³Wird dieser Termin ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (2) ¹Die Disputation dauert in der Regel bis zu zwei Stunden und wird in deutscher oder englischer Sprache geführt. ²Die Disputation ist hochschulöffentlich; dies gilt nicht für die Beratung des Ergebnisses.
- (3) ¹Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission über das Bestehen der Disputation. ²Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt oder wenn der Antrag auf Wiederholung nicht fristgerecht gestellt wird.

§ 10 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Bei angenommener Dissertation und bestandener Disputation entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und Voten sowie der Leistung in der Disputation über das Gesamtprädikat der Promotion. ²Dabei sind die Notenstufen gemäß § 7 Abs. 1 zu verwenden. ³Das Dekanat fertigt unverzüglich eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus, die den Hinweis enthält, dass der Dokortitel erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare geführt werden darf.
- (2) Bei abgelehnter Dissertation oder endgültig nicht bestandener Disputation ist die Promotion insgesamt nicht bestanden.
- (3) In beiden Fällen ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, und es besteht das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation in der vom Dekanat genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Das Dekanat entscheidet über die Erfüllung etwaiger Auflagen gemäß § 8 Abs. 4.
- (2) ¹Von jeder Dissertation sind Pflichtexemplare an die Fakultät und die Universitätsbibliothek abzuliefern. ²Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt nach amtlichem Vordruck zu versehen. ³Für die Veröffentlichung der Dissertation, insbesondere eine Veröffentlichung in elektronischer Form, sowie für die Anzahl der Pflichtexemplare gelten die vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Bestimmungen.
- (3) ¹Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation abzuliefern; das Dekanat kann diese Frist auf begründeten schriftlichen Antrag verlängern. ²Bei Fristversäumnis gehen die durch das Verfahren erworbenen Rechte verloren.
- (4) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen. ²Diese enthält den verliehenen akademischen Grad und das Gesamtprädikat der Promotion.

§ 12 Entziehung des Doktorgrades

- ¹Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 13 Gemeinsame Verfahren mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Verfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen Hochschulen im In- und Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter der Beteiligung der zuständigen Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.
- (2) Vereinbarungen, die die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit anderen Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 bis 10 abweichen.

§ 14 Ehrenpromotion

- (1) ¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats eine Ehrenpromotion durchführen. ²Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (2) ¹Der Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens fünf Mitgliedern des Promotionskollegiums zu stellen und zu begründen. ²Er ist allen Mitgliedern des Promotionskollegiums zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat frühestens vier Wochen nach Antragstellung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen.
- (5) Für die Aufhebung dieser Ehrung gelten die Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und § 12 sinngemäß.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Promotionsordnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. ³Personen, die erstmalig vor dem 1. Januar 2017 zur Promotion angenommen wurden, müssen den Nachweis über einen Vortrag auf einer auswärtigen wissenschaftlichen Tagung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) nicht führen.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Promotionsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 07.12.2015 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Diplom Elektrotechnik und Diplom Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.12.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Diplom Elektrotechnik und
Diplom Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik**

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Diplom Elektrotechnik und Diplom Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik der Leibniz Universität Hannover, zuletzt geändert am 11.04.2008 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 1/2008, S.2), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Paragraph angefügt:

"§ 74 Außerkrafttreten

Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Diplom Elektrotechnik und Diplom Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik in der Fassung der letzten Änderung vom 11.04.2008 tritt zum 30.09.2018 außer Kraft. Anmeldungen zur Diplomarbeit können letztmalig bis zum 15.01.2018 erfolgen.

Prüfungen können nach dem 30.09.2018 nicht mehr abgenommen werden."

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.12.2016 (Az.: 27.5-74503-1) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 09.09.2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Geodäsie, Geoinformatik, Maschinenbau, Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik, Bauingenieurwesen, Computergestützte Ingenieurwissenschaften oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (die Auswahlkommission); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 von 180 Leistungspunkten erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Im Fall von Bachelorstudiengängen mit abweichenden Gesamtzahlen der zu erwerbenden Leistungspunkte müssen von der Mindestpunktzahl minus 30 Leistungspunkte erworben worden sein. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - Lebenslauf,
 - Nachweise nach § 2 Abs. 3
 - ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit
 - Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.12.2016 (Az.: 27.5-74503-9) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 09.11.2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignet gelten Abschlüsse in Sozialwissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Erziehungs-/Bildungswissenschaften, Philosophie oder Rechtswissenschaften sowie weitere fachlich eng verwandte Studiengänge. Darüber hinaus müssen die Bewerber/innen Kenntnisse in empirischen Methoden im Umfang von 10 Leistungspunkten nachweisen. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module sowie die Methodenkenntnisse innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3
- d) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April des auf die Einschreibung folgenden Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im "Tenure-Track-Verfahren" beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Leibniz Universität Hannover im „Tenure-Track-Verfahren“

§ 1 Ziele

Mit dem Tenure-Track-Verfahren soll exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere auch den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, eine attraktive Karriereperspektive an der Leibniz Universität Hannover eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler langfristig an die Leibniz Universität Hannover zu binden. Die vorliegende Ordnung regelt die Abläufe des Tenure-Track-Verfahrens an der Leibniz Universität. Dabei sollen die Grundsätze der Transparenz und Chancengerechtigkeit berücksichtigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure Track nach W3 unbefristet,

denen die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird (Tenure-Track-Verfahren). Entscheidungen über die Besetzung einer Professur auf Lebenszeit nach dem Tenure-Track-Verfahren erfolgen nach dieser Ordnung.

§ 3 Besetzung von Tenure-Track-Stellen

- (1) Das Verfahren auf Freigabe von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track erfolgt nach den Regelungen der Berufsordnungsordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Zum verbindlichen Vorgespräch legt das Dekanat eine Analyse zum potenziellen Bewerberfeld vor, die auch den Nachwuchsbereich einschließt.
- (3) Im Freigabeantrag sind Bewertungskriterien entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren zu definieren. Diese Kriterien werden im Bestellungs- oder Berufungsverfahren bei der Auswahlentscheidung und beim Tenure-Track-Verfahren zur Beurteilung der Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt.
- (4) Das Dekanat benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium die für die Verstetigung vorgesehene Planstelle und erstellt ein Finanzierungskonzept. Die zur Verstetigung vorgesehene Stelle soll in der Regel spätestens bei Ablauf der befristeten Beschäftigung zur Verfügung stehen.
- (5) Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Auf die Gewährung von Tenure nach positiver Evaluation wird hingewiesen.
- (6) Tenure-Track-Stellen werden im Rahmen ordentlicher Bestellungs- oder Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des NHG und der Berufsordnungsordnung der Leibniz Universität Hannover besetzt.
- (7) Juniorprofessuren (W1) mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden zunächst befristet auf drei Jahre ausgeschrieben mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Jahre nach positiver Zwischenevaluation. Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG. Darüber hinaus werden Forschungserfahrungen aus einer mindestens einjährigen Postdoc-Phase sowie ein hohes wissenschaftliches Potenzial gefordert. Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richten. Interne Kandidatinnen und Kandidaten können in der

Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie während der Promotionsphase oder nach erfolgter Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich tätig waren. Juniorprofessuren sind zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen auszustatten.

- (8) Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W3 werden befristet auf maximal fünf Jahre ausgeschrieben. Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG. Die Ausschreibung richtet sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit hohem Potenzial. Interne Kandidatinnen und Kandidaten können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich tätig waren.
- (9) Im Tenure-Track-Verfahren gelten die Gleichstellungsstandards sowie wie die Ziele zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Leibniz Universität Hannover zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer.

§ 4 Evaluationsverfahren

4.1 Entscheidungskriterien

- (1) Maßgeblich für die Gewährung von Tenure ist wissenschaftliche Exzellenz. Diese soll insbesondere an folgenden Bewertungskriterien festgestellt werden:
 - a) in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen, Vortragstätigkeit, Drittmittelinwerbung, Preise/Auszeichnungen; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.
 - b) in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden, den Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende, Lehrpreise; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.

Das Nähere regelt die Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.

- (2) Die konkreten Bewertungskriterien für die Tenure-Track-Evaluation sind dem jeweils zugrunde liegenden Freigabeantrag zu entnehmen.

4.2 Evaluationsdurchführung

- (1) Für Juniorprofessuren mit Tenure Track ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. Die erste Evaluation (Zwischenevaluation) erfolgt gemäß § 30 Absatz 4 NHG im dritten Jahr des auf drei Jahre befristeten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und ist Grundlage für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um weitere drei Jahre, wenn die Leistungen in Forschung und Lehre dies rechtfertigen. Die Zwischenevaluation wird nach dem „Konzept für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Die Zwischenevaluation orientiert sich an den Bewertungskriterien, die im Freigabeantrag zur Besetzung der Juniorprofessur festgelegt wurden. Eine positive Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation. Die Tenure-Track-Evaluation erfolgt im dritten Jahr des nach erfolgreicher Zwischenevaluation um weitere drei Jahre verlängerten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.
- (2) Bei W2-Professuren auf Zeit legt die Professorin oder der Professor im dritten Jahr des befristeten Beschäftigungsverhältnisses dem Dekanat einen Zwischenbericht vor, der sich an den Bewertungskriterien orientiert, die im Freigabeantrag zur Besetzung der W2-Professur festgelegt wurden. Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person führt auf der Grundlage des Zwischenberichtes ein strukturiertes Statusgespräch, das zur frühzeitigen Erkennung von möglichen Fehlentwicklungen sowie zur Reflexion über die Leistungen und Fortschritte beitragen soll. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll angefertigt.

4.3 Tenure-Track-Evaluation

- (1) Das Tenure-Track-Evaluationsverfahren wird ein Jahr vor Ablauf der Befristung auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors eingeleitet. Dem Antrag sind ein Selbstbericht zu Lehre und Forschung entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren und die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluationen beizufügen. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.
- (2) In Ausnahmefällen, wie bspw. zur Abwehr eines auswärtigen Rufes, ist eine vorzeitige Tenure-Track-Evaluation möglich.

4.3.1 Qualitätssicherung

- (1) Die Tenure-Track-Evaluation basiert auf nationalen und internationalen Standards, transparenten Bewertungskriterien und der Einbeziehung externer Expertise.
- (2) Die Bewertung der Leistungen in Forschung und Lehre erfolgt durch die Fakultät, der die Juniorprofessur oder Professur auf Zeit zugeordnet ist. Grundlage dafür sind der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors sowie die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluationen einschließlich einer Stellungnahme der Studienkommission zur Lehre und einer Stellungnahme der Leibniz School of Education (LSE) bei lehramtsrelevanten Fächern. Der Fakultätsrat richtet hierzu eine Kommission ein, die wie eine Berufungskommission entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammengesetzt wird. Die Kommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. Der Fakultätsrat beschließt, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Professorin oder der Professor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll und legt seine Stellungnahme mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor. Die inhaltliche Ausgestaltung der Stellungnahme richtet sich nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.
- (3) Die Forschungsleistungen werden zusätzlich von einem unabhängigen Expertengremium evaluiert, dem Leibniz-Tenure-Board. Das Leibniz-Tenure-Board gibt gegenüber dem Präsidium auf Grundlage des Selbstberichtes der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors und zwei extern eingeholter strukturierter Gutachten nach Maßgabe der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren eine Stellungnahme ab.
- (4) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch das Leibniz-Tenure-Board. Die Gutachten erhalten vom Leibniz-Tenure-Board den Selbstbericht und die Bewertungskriterien sowie den Fragenkatalog, dessen Ausgestaltung sich nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren richtet. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist die Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren zu beachten.
- (5) Die Stellungnahme des Leibniz-Tenure-Board umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Forschung sowie eine Einschätzung der weiteren Entwicklung der Professur und des Faches im Hinblick auf die Bewertungskriterien. Das Leibniz-Tenure-Board gibt eine Empfehlung gegenüber dem Präsidium ab, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Professorin oder der Professor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll.

4.3.2 Leibniz-Tenure-Board

- (1) Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Amtszeit kann einmal für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden.
- (2) Das Leibniz-Tenure-Board soll aus jeweils zwei auswärtigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Wissenschaftsclustern „Ingenieurwissenschaften“, „Naturwissenschaften“ und „Geistes- und Sozialwissenschaften“ bestehen.
- (3) Den Vorsitz des Leibniz-Tenure-Board führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Berufungsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung ohne Stimmrecht. Bei dessen Verhinderung wird sie oder er durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten.
- (4) Die Sitzungen des Leibniz-Tenure-Board finden in der Regel zweimal jährlich statt, sofern Tenure-Track-Entscheidungen anstehen.
- (5) Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board unterliegen der Schweigepflicht. Die Kriterien des Senats und Präsidiums zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren sind vor Entscheidungen des Leibniz-Tenure-Board zu beachten. Die Verfahrensvorschriften für Kommissionen nach § 6 der Berufsordnung sind, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Regelungen ergeben, analog anzuwenden.

4.3.3 Evaluationsentscheidung

- (1) Die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit setzt eine positive Tenure-Track-Evaluation voraus.
- (2) Die Entscheidung, die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor bzw. die Professorin oder den Professor auf eine Professur auf Lebenszeit zu berufen, trifft das Präsidium auf der Basis der Stellungnahmen des Fakultätsrats, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und des Tenure Boards nach Stellungnahme des Senats und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.
- (3) Das sich anschließende Verfahren zur Berufung auf die Professur auf Lebenszeit wird nach den Regelungen der Berufsordnung der Leibniz Universität Hannover durchgeführt.

Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren

I. Freigabeverfahren

Im Rahmen des verbindlichen Vorgesprächs erstellt das Dekanat eine Analyse potentieller Bewerberinnen und Bewerber, die auch den Nachwuchsbereich einschließt. Die betreffenden Fachvertreterinnen und Fachvertreter sollen hierzu um Unterstützung gebeten werden. Zur Rekrutierung von „High Potentials“ sind auch Personen zu berücksichtigen, die sich in der Antragstellung für eine drittmittelgeförderte Nachwuchsgruppe befinden. Hierunter fallen hochkompetitive Förderprogramme wie Emmy Noether (DFG), Freigeist-Fellowship (Volkswagen Stiftung), ERC Starting Grant¹ und vergleichbare. Parallel zur Antragstellung erfolgt das Berufungsverfahren. Anzugeben sind Name, Titel, die aktuelle Tätigkeit und Einrichtung sowie Anmerkungen zu den besonderen Leistungen der Person.

II. Evaluation

A. Bewertungskriterien:

Der Evaluation liegen Kriterien zugrunde, die sich bereits in national und international anerkannten Verfahren zur Beurteilung von akademischer Leistung bewährt haben. Der nachstehende Kriterienkatalog ist einerseits von der Überlegung bestimmt, dass diese Kriterien im Interesse fakultätsübergreifender Qualitätsstandards möglichst einheitlich zur Anwendung gelangen sollten, dass andererseits aber auch den unterschiedlichen Fächerkulturen hinreichend Rechnung getragen werden muss. Diese Kriterien bieten deshalb einen möglichen Rahmen der Evaluation, der - abhängig vom jeweiligen Fach - erweitert oder eingegrenzt werden kann.

A1. Forschung:

- Quantität und vor allem Qualität der Veröffentlichungen, belegt durch:
 - Plausibilität, methodische Fundierung und innovativen Charakter des Forschungsprojekts oder Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebietes
 - Zitationen: Anzahl der Zitationen, impact factor der Zeitschriften, h-Index
 - Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen in der Forschung (national/international)
- Breite und Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen
- Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich
- Wissenschaftliche Kooperationen mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, internationale Kooperationen, gemeinsame Veröffentlichungen, Fachtagungen
- Wissenschaftliche Auszeichnungen/Preise
- Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Mittelgeber)
- Kooperationen mit kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit Wirtschaft und Industrie im Bereich von Grundlagen-, anwendungs- und produktorientierter Forschung
- Tätigkeit als Herausgeberin oder Herausgeber, Redakteurin oder Redakteur bzw. Rezensentin oder Rezensent für wissenschaftliche Journale und andere Publikationen

A2. Lehre:

- Lehrevaluation durch Studierende
- Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial, Methodik, Multimedia-Kompetenz, ggf. hochschuldidaktische Weiterbildung etc.)
- Lehrspektrum
- Internationalität (Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen, Betreuung von Austauschstudierenden, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen)
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Lehrpreise

¹ Weitere herausgehobene Programme sind u.a. Sofja Kovalevskaja-Preis (Alexander von Humboldt Stiftung), BMBF-Nachwuchsgruppen, Heisenberg Stipendium (DFG), Helmholtz-Nachwuchsgruppen, Max-Planck-Forschungsgruppen.

B. Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten

Der Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten besteht aus drei Teilen, die in englischer Sprache abzufassen sind:

- CV
- persönliche Stellungnahme
- Dokumentation

Die maximal 5-seitige **persönliche Stellungnahme** beschreibt die Aktivitäten in den vergangenen Jahren der W1- bzw. W2-Professur sowie die zukünftigen Pläne. Hierbei soll auf die beiden Bereiche Forschung und Lehre eingegangen werden. In der Stellungnahme hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gelegenheit, ihre oder seine Forschungsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten.

Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten einzureichende maximal 10-seitige **Dokumentation**, die eher eine faktische Bestandsaufnahme sein soll, sollte folgende Themen abdecken und dabei insbesondere auf die Bewertungskriterien speziell zu dieser Professur eingehen:

1. Forschung (in englischer Sprache):

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Darstellung der Kooperation mit anderen Arbeitsgruppen (hochschulintern)
- Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit regional, national und international
- Publikationsliste (unter Angabe von 5 key words) im Berichtszeitraum
- Liste wissenschaftlicher Vorträge im Berichtszeitraum
- Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen
- Herausgeberschaft für wissenschaftliche Zeitschriften, Reihen etc.
- Review-Tätigkeiten
- Weitere Tätigkeiten als Sachverständige oder Sachverständiger, Gutachterin oder Gutachter, bei Verwaltungs-, Gesetzgebungs- und Justizanhörungen etc.

2. Lehre (auch auf Deutsch möglich):

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in Studiengänge
- Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Angaben zu Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien
- Liste betreuter Studienabschlussarbeiten
- Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden, internationalen Doktorandinnen und Doktoranden, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen etc.)

3. Selbstverwaltung (auch auf Deutsch möglich):

- Kurze Darstellung der entsprechenden Aktivitäten in der Selbstverwaltung und des eigenen Beitrags

C. Gliederungsvorschlag für die Stellungnahme der Fakultät

Um die Empfehlungen der Fakultäten möglichst einheitlich zu gestalten und dadurch vergleichbar zu machen, sollten diese wie folgt gegliedert sein:

1. Zusammenfassung (wesentliche Ergebnisse, Empfehlungen)
2. Einleitung
3. Tenure-Track-Evaluation
 - 3.1 Rahmenbedingungen der Evaluation (Vorgehensweise, Beschreibung des Selbstberichts)
 - 3.2 Kriterien und Maßstäbe der Bewertung
 - 3.3 Darstellung und Bewertung der Forschung
 - 3.4 Darstellung und Bewertung der Lehre
 - 3.4.1 Zusammenfassung der Lehrevaluationsberichte

- 3.4.2 Zusammenfassung der Stellungnahme der Studienkommission
- 3.4.3 Zusammenfassung der Stellungnahme der Leibniz School of Education
- 3.5 Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung
- 4. Bewertung der Gesamtleistung
- 5. Beschluss des Fakultätsrats zur Gewährung oder Ablehnung von Tenure Track

D. Externe Gutachten

Die strukturierten Gutachten auswärtiger Fachexpertinnen und Fachexperten mit internationalem Renommee tragen maßgeblich zur Evaluationsentscheidung über die Forschungsleistung bei. Dabei sollen unter Heranziehung der Bewertungskriterien insbesondere folgende Fragen beleuchtet werden:

- (1) Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebietes leistet die Professurinhaberin oder der Professurinhaber?
- (2) Inwieweit tragen die Forschungsergebnisse zur Profilschärfung des Faches/der Fakultät bei?
- (3) Wie beurteilen Sie die Leistungen der Professurinhaberin oder des Professurinhabers im nationalen und internationalen Vergleich?
- (4) Aussagen zur wissenschaftlichen Exzellenz der Forschungsleistungen der Professorin oder des Professors auf Zeit für eine Lebenszeitprofessur der Besoldungsgruppe W2/W3.

E. Zeitplan der Tenure-Track-Evaluation

Verfahrensschritt	Zuständigkeit	Zeitleiste (bis Ende der befristeten Beschäftigung)
1. Antrag auf Einleitung der Tenure-Track-Evaluation unter Vorlage des Selbstberichts und der Lehrevaluationsergebnisse	Professurinhaberin oder Professurinhaber	14 Monate
2. Einleitung der Tenure-Track-Evaluation und Einholung der Stellungnahme der Studienkommission u. der Stellungnahme der LSE bei lehramtsrelevanten Fächern	Fakultät/Dekanat	12 Monate
3. Erstellung der Stellungnahme der Studienkommission	Studiendekan	11 Monate
4. Erstellung der Stellungnahme der LSE	LSE	11 Monate
5. Beschluss des Fakultätsrats zur Gewährung oder Ablehnung von Tenure; bei positiver Evaluation Antrag auf Ausschreibungsverzicht und Beschluss zum Berufungsvorschlag und Weiterleitung an das Präsidium	Fakultätsrat/Dekanat	9 Monate
6. Einholung von 2 externen Gutachten	Leibniz-Tenure-Board /Vorsitz	7 Monate
7. Stellungnahme des LTB zur Forschung und Weiterleitung an das Präsidium	Leibniz-Tenure-Board /Vorsitz	5 Monate
8. Präsidiumsbesetzung zur Tenure Evaluation und Weiterleitung an den Senat	Präsidium	4 Monate
9. Stellungnahme des Senats zur Gewährung oder Ablehnung von Tenure; bei positiver Stellungnahme Zustimmung zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag	Senat	3 Monate
10. Beschlussfassung des Präsidiums zur Gewährung oder Ablehnung von Tenure; bei Gewährung von Tenure Beschluss zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag	Präsidium	3 Monate
11. Einholung des Einvernehmens mit dem Hochschulrat zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag	Hochschulrat	2 Monate